

## Prüfung des Value Reporting durch den Abschlussprüfer\*

von Sven Hayn und Sonja Matena<sup>1</sup>

### Zusammenfassung

*Aufgrund einer vermehrten Inanspruchnahme internationaler Kapitalmärkte richten immer mehr Unternehmen ihre Unternehmenssteuerung nach der wertorientierten Unternehmensführung aus. Zusätzlich fordern die International Financial Reporting Standards (IFRS), dass die Unternehmen für ihre Rechnungslegung Unternehmensteile oder sogar das gesamte Unternehmen einer Unternehmensbewertung unterziehen. Gemäß den IFRS werden immer mehr Vermögenswerte und Schulden mit dem Fair Value bewertet. Die Bewertungskonzepte, die bei einer Fair Value-Bewertung oder bei einer Unternehmensbewertung gemäß den IFRS eingesetzt werden, werden auch vermehrt zur internen Unternehmenssteuerung genutzt. Die Kapitalmarktteilnehmer werden über das Ergebnis der wertorientierten Unternehmensführung im Value Reporting informiert. Das Value Reporting kann zum einen Bestandteil des prüfungspflichtigen Financial Reportings sein; zum anderen gehen die Informationen des Value Reporting über das verpflichtende Financial Reporting hinaus. Ein Bestandteil des Value Reporting sind die Informationen über die Key Performance Indicators (KPI) basierend auf den IFRS-Abschlusszahlen, die in der Kapitalmarktcommunication stark an Bedeutung gewonnen haben. Die Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers bei der Prüfung des Value Reporting sind davon abhängig, ob die Informationen Bestandteil des prüfungspflichtigen Financial Reporting sind oder freiwillig, z. B. im Geschäftsbericht, veröffentlicht werden. Der vorliegende Beitrag untersucht, welche Prüfungsleistungen der Abschlussprüfer bei der Prüfung des Value Reporting zu erbringen hat. Dabei wird unterschieden, ob die Informationen des Value Reporting Pflichtbestandteil des Financial Reporting sind, freiwillig im Financial Reporting, z. B. im Lagebericht, veröffentlicht werden oder nicht Bestandteil des Financial Reporting sind, aber zusammen mit dem Financial Reporting veröffentlicht werden. In der Untersuchung werden die aktuellen nationalen und internationalen Entwicklungen der Rechnungslegungen berücksichtigt und deren mögliche Auswirkungen auf das Value Reporting einbezogen.*

### 1. Value Reporting – neue Anforderungen an den Abschlussprüfer

Seit einigen Jahren nutzen deutsche Unternehmen verstärkt die internationalen Kapitalmärkte für die Finanzierung ihrer Unternehmensaktivitäten. Finanzierungen über die internationalen Kapitalmärkte sowohl mit Eigen- als auch Fremdkapitalinstrumenten lassen sich derzeit nur noch realisieren, wenn die Unternehmen ihre Kapitalmarktinformationen nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen. Durch die internationale Kapitalmarktfinanzierung nehmen die Aktio-

\* Der vorliegende Beitrag baut in weiten Teilen auf einem gleichlautenden Beitrag im Tagungsband der 3. Hamburger Revisionstagung auf.

<sup>1</sup> WP/CPA Prof. Dr. Sven Hayn, Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rothenbaumchaussee 78, 20148 Hamburg; Dr. Sonja Matena, Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf.

närsinteressen der internationalen, vor allem der institutionellen Anleger vermehrt Einfluss auf die Unternehmensführung dieser Unternehmen. Als Konsequenz richten viele kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre Unternehmenssteuerung an der Zielsetzung einer wertorientierten Unternehmensführung aus.<sup>2</sup> Ziel der wertorientierten Unternehmensführung ist es, einen Wert für die Unternehmenseigner zu schaffen.<sup>3</sup> Aus theoretischer Sicht gilt es, den Kapitalwert des Unternehmens zu maximieren.<sup>4</sup> In der Wissenschaft und Praxis sind zahlreiche Konzepte zur Messung der Wertsteigerung entwickelt worden, wie eine Erhöhung des Discounted Cash Flow (DCF), das Konzept des Economic Value Added (EVA) oder des Cash Flow Return on Investment (CFROI) sowie seit neuestem das ERIC-Management- und Incentive-Konzept (ERIC = Earnings less Riskfree Interest Charge).<sup>5</sup> Eine intern geschaffene Wertsteigerung kann grundsätzlich nur dann zu Kurssteigerungen führen, wenn die aktuellen und potentiellen Anleger über den Einsatz der Instrumente und das Ergebnis einer wertorientierten Unternehmensführung unterrichtet werden. Der Kapitalmarkt kann mit solchen unternehmenswerterheblichen Informationen durch das Value Reporting versorgt werden.<sup>6</sup> Die übergeordnete Zielsetzung des Value Reporting ist es, die Informationsasymmetrien zwischen der Geschäftsführung und den Anteilseignern zu verringern. Diese Zielsetzung soll durch eine umfangreiche Kapitalmarktinformation erreicht werden, die den Kapitalmarktteilnehmern ermöglicht, den tatsächlichen Unternehmenswert abzuschätzen.<sup>7</sup>

Gemäß der hier zugrunde gelegten Definition ergänzt das Value Reporting die Pflichtpublizität, das so genannte Financial Reporting, um bewertungsorientierte Aspekte mit dem Ziel, ein umfassendes Business Reporting zu erreichen. Dafür stellt das Value Reporting den unternehmensexternen Kapitalmarktteilnehmern interne Steuerungsinformationen zur Verfügung.<sup>8</sup> Das Business Reporting ist eine vergangenheits- und zukunftsbezogene, quantitativ und qualitativ sowie mehrdeutig ausgerichtete Unternehmensberichterstattung.<sup>9</sup> Das Business Reporting umfasst sowohl das Financial Reporting als auch das Value Reporting.<sup>10</sup> Aktuell befindet sich das Financial Reporting in einem fortschreitenden Entwicklungsprozess, wodurch vermehrt Elemente des Value Reporting in das Financial Reporting aufgenommen werden. Die Unternehmen müssen also nicht nur aus kapitalmarktorientierten Aspekten ihr Financial Reporting um das Value Reporting ergänzen, son-

<sup>2</sup> Vgl. Baetge/Noelle 2001, S. 174 f; Pellens/Tomaszewski/Weber 2000, S. 1825.

<sup>3</sup> Vgl. Ballwieser 2000, S. 160.

<sup>4</sup> Vgl. Ruhwedel/Schultze 2002, S. 602.

<sup>5</sup> Vgl. zu den unterschiedlichen Methoden zur Messung des Unternehmenswerts Peemöller (Hrsg.) 2002; speziell zu ERIC vgl. Böcking/Wesner 2005, S. 101 und die dort angegebenen Fundstellen.

<sup>6</sup> Vgl. Ruhwedel/Schultze 2002, S. 602.

<sup>7</sup> Vgl. Ruhwedel/Schultze 2004, S. 489.

<sup>8</sup> Vgl. Ruhwedel/Schultze 2004, S. 489.

<sup>9</sup> Vgl. Böcking 2000, S. 44.

<sup>10</sup> Vgl. Ruhwedel/Schultze 2002, S. 608.

dem sie werden durch erhöhte nationale und internationale Normenanforderungen dazu verpflichtet. Darüber hinaus könnten Unternehmen durch die erweiterte Berichterstattung dazu veranlasst werden, die in der externen Rechnungslegung geforderten Informationen auch für die interne wertorientierte Unternehmensführung zu verwenden.<sup>11</sup>

Derzeit ist es nicht immer trennscharf möglich, eine eindeutige Grenze zwischen einem freiwilligen Value Reporting und dem Financial Reporting zu ziehen. Eine klare Grenzziehung wird vor allem durch die immer weiter voranschreitende Internationalisierung und Harmonisierung der Rechnungslegung erschwert. Bspw. haben kapitalmarktorientierte Unternehmen, die ab dem 1. Januar 2005 bzw. 1. Januar 2007 ihre Konzernrechnungslegung verpflichtend oder freiwillig nach den IFRS erstellen, ihre Vermögenswerte und Schulden vermehrt mit dem Fair Value zu bewerten.

Außerdem sehen das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) und der DRS 15 zum Lagebericht, die beide im Dezember 2004 durch die Bundesregierung bzw. durch den DRSC verabschiedet wurden, eine erweiterte Berichterstattung im Lagebericht vor. DRS 15 zur Lageberichterstattung konkretisiert die vom BilReG erweiterte Lageberichterstattung, die nunmehr ein wichtigeres Informationsinstrument des Value Reporting darstellt.<sup>12</sup> Auch Unternehmen, die gemäß § 315a HGB einen IFRS-Konzernabschluss verpflichtend oder auch freiwillig aufstellen, sind zur Lageberichterstattung gemäß § 315 HGB verpflichtet (§ 315a Abs. 1 HGB) und haben grundsätzlich DRS 15 zu berücksichtigen. Gemäß der neu gefassten §§ 289, 315 HGB hat der Lagebericht auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Dabei sollen die den zukunftsbezogenen Aussagen zugrunde liegenden Annahmen transparent gemacht werden (§ 289 Abs. 1 Satz 4 HGB, § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB). Zusätzlich sollen wichtige finanzielle Leistungsindikatoren einbezogen und mit Bezug auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge analysiert und kommentiert werden (§ 289 Abs. 1 Satz 3, § 315 Abs. 1 Satz 3 HGB). Im Lagebericht sind nun vermehrt entscheidungsrelevante Informationen zu veröffentlichen, um den Kapitalgebern einen Soll-Ist-Vergleich zu ermöglichen.<sup>13</sup> Große Kapitalgesellschaften und Mutterunternehmen haben darüber hinaus auch wichtige nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht zu veröffentlichen (§ 289 Abs. 3, § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB). Zu solchen Indikatoren gehören u. a. die Entwicklung des Kundenstamms, das Humankapital und der Bereich Forschung und Entwicklung.<sup>14</sup> Im Gesetzesentwurf zum BilReG war zusätzlich vorgesehen, dass die wesentlichen Ziele und Strategien des Managements beschrieben werden sollten. Diese Anforderung wurde indes aus der endgültigen Gesetzesfassung gestrichen mit der Begründung, dass die Unternehmen dieser Angabepflicht in vielen

---

<sup>11</sup> Ein zunehmender Zusammenhang zwischen einer wertorientierten Unternehmensführung und den eingesetzten Controllinginstrumenten wurde bereits festgestellt von *Pellens/Tomaszewski/Weber* 2000, S. 1832.

<sup>12</sup> Vgl. *Kajüter* 2004, S. 203; *Kirsch/Scheele* 2003, S. 2738.

<sup>13</sup> Vgl. Begründung zum BilReG, S. 62.

<sup>14</sup> Vgl. Begründung zum BilReG, S. 64.

Fällen nicht nachkommen werden und oftmals eine solche Angabe auch nicht möglich sei.<sup>15</sup>

Auf internationaler Ebene haben der IASB und der FASB im Frühjahr 2004 ihr gemeinsames Projekt „*Reporting comprehensive income*“ erneut gestartet. Dieses Projekt hat zum Ziel, die Berichterstattung der Unternehmen über ihre finanzielle Performance zu vereinheitlichen und zu verbessern. Dabei wird dieses Projekt sowohl den Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung, als auch die Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung verändern.<sup>16</sup>

Zusätzlich arbeitet derzeit eine internationale Arbeitsgruppe des IASB mit Vertretern der nationalen Standardsetzer aus Kanada, Deutschland, Neuseeland und Großbritannien an einem Diskussionspapier zu einem *Management Commentary*. Unter einem *Management Commentary* sollen Informationen verstanden werden, die den Jahresabschluss als Teil des Financial Reportings begleiten und die wesentlichen Trends und Faktoren des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses im aktuellen Berichtsjahr sowie solche Trends und Faktoren enthalten, die die künftige Entwicklung des Unternehmens beeinflussen werden.<sup>17</sup> Ein *Management Commentary* könnte voraussichtlich auch Informationselemente des derzeitigen Lageberichts gemäß §§ 289, 315 HGB enthalten.

Neben den Vorschriften der nationalen und internationalen Standardsetzer sind auch bei der Diskussion über eine verbesserte Corporate Governance Anforderungen an die Berichterstattung formuliert worden, die den Kapitalgebern detaillierte und entscheidungsnützliche Informationen liefern sollen. Zu den Anforderungen gehören verkürzte Offenlegungsfristen, Informationen über Aktienoptionsprogramme, Drittunternehmen und nahestehende Personen.<sup>18</sup>

Das Value Reporting ist aber nur dann ein entscheidungsnützlich Rechungslegungsinstrument für die Kapitalmarktteilnehmer, wenn die veröffentlichten Informationen zuverlässig sind. Daher ist eine Prüfung durch unabhängige Dritte, bspw. den Abschlussprüfer, hilfreich, sofern die einzelnen Informationen des Value Reporting nicht bereits Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung

<sup>15</sup> Vgl. Kaiser 2005, S. 408; Fink/Keck 2005, S. 138.

<sup>16</sup> Vgl. gemeinsame Pressemitteilung des IASB und des FASB unter [http://www.iasb.org/uploaded\\_files/documents/10\\_168\\_040528-ci-ap.pdf](http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/10_168_040528-ci-ap.pdf). Dem nun gemeinsam vorangetriebenen Projekt des IASB und des FASB gingen jeweils eigene Projekte der G4+1-Gruppe, dessen Projekt bereits im Jahr 1999 gestartet war, sowie eigene Projekte der jeweiligen Standardsetzer voraus. Das IASB hatte in Zusammenarbeit mit dem britischen Accounting Standards Board im Oktober 2001 ein Draft Statement of Principles (DSOP) „*Reporting Recognised Income and Expenses*“, der FASB hatte im Juni 2002 ein Discussion Paper „*Classification of Items of Comprehensive Income*“ veröffentlicht. Vgl. ausführlich Hollmann 2002, S. 247-292 zum DSOP des IASB.

<sup>17</sup> Einen Überblick über dieses Projekt geben die Observer Notes zur IASB-Sitzung im Februar 2005. Die Observer Notes sind im Internet abrufbar unter [http://www.iasb.org/uploaded\\_files/documents/8\\_977\\_0502sob08.pdf](http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_977_0502sob08.pdf). Der IASB plant, im 4. Quartal 2005 ein Diskussionspapier zum Management Commentary zu veröffentlichen.

<sup>18</sup> Vgl. Deutscher Corporate Governance Kodex, Tz. 7.1.2 bis Tz. 7.1.5. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) ist im Internet abrufbar unter [http://www.corporate-governance-code.de/ger/download/DCG\\_K\\_D200305.pdf](http://www.corporate-governance-code.de/ger/download/DCG_K_D200305.pdf). Einen Überblick über die Vorschläge des DCGK zur Rechnungslegung geben Oser/Wader 2003, S. 215-240.

sind.<sup>19</sup> Umfang und Handlungen einer Prüfung des Value Reporting durch den Abschlussprüfer hängen davon ab, ob die einzelnen Elemente des Value Reporting (bereits) Bestandteil des prüfungspflichtigen Financial Reporting sind. Elemente des Value Reporting können auch freiwillig in das prüfungspflichtige Financial Reporting aufgenommen werden, wenn sie bspw. im Anhang oder Lagebericht veröffentlicht werden. Darüber hinaus können Unternehmen freiwillig Elemente des Value Reporting, die regelmäßig im Geschäftsbericht publiziert werden, entweder entsprechend einer gesetzlichen Abschlussprüfung prüfen oder einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterziehen lassen. Zusätzlich bestimmt die Informationsart des Value Reporting Prüfungsumfang und -handlungen. So können kapitalmarktorientierte Daten, wie die Börsenkapitalisierung, durch den Abschlussprüfer auf rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Prognosedaten, bspw. zur künftigen Performance, können indes nur auf Plausibilität und ggf. auf ihre Planungssicherheit hin beurteilt werden. Der International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3400 weist explizit darauf hin, dass bei Prognosedaten nicht die Prüfungssicherheit erlangt werden kann wie bei vergangenheitsorientierten Daten, da die Prüfungsnachweise bei der Prognoseprüfung eine deutlich geringere Prüffähigkeit aufweisen.<sup>20</sup> Da das Value Reporting vermehrt in die prüfungspflichtigen Rechenlegungsinstrumente des Financial Reportings Einzug gehalten hat, steht der Abschlussprüfer somit vor neuen Anforderungen, um die Glaubwürdigkeit vor allem der zukunftsgerichteten Informationen des Value Reporting sicherzustellen.<sup>21</sup>

In diesem Beitrag sollen diese neuen Anforderungen, die ein umfangreiches verpflichtendes Value Reporting an den Abschlussprüfer stellt, untersucht werden. Dazu werden zuerst die einzelnen Elemente des Value Reporting definiert und kategorisiert. Ausgehend von dieser Kategorisierung wird untersucht, welche Elemente des Value Reporting bereits Bestandteil des Financial Reporting sind bzw. aufgrund der aktuellen Entwicklungen werden könnten. Daran anschließend wird analysiert, welche Prüfungspflichten ein um Elemente des Value Reporting erweitertes Financial Reporting und ein freiwilliges Value Reporting sowohl nach nationalen als auch internationalen Prüfungsgrundsätzen auslöst. Dabei wird beispielhaft untersucht, wie die jeweiligen Informationen vom Abschlussprüfer zu prüfen sind.

---

19 Vgl. Fey 2000, S. 1097.

20 Vgl. ISAE 3400, par. 9.

21 Vgl. AKEIÜ 2003, S. 105.

## 2. Rahmenkonzept für das Value Reporting

### 2.1 Grundsätze für das Value Reporting

Grundsätze für das Value Reporting sind erforderlich, um die Finanzberichterstattung insgesamt zu verbessern. Sofern Informationen des Value Reporting innerhalb des Financial Reporting veröffentlicht werden, sind für diese Informationen die für das Financial Reporting gültigen Grundsätze, wie die kodifizierten und nicht kodifizierten GoB des HGB oder die qualitativen Anforderungen im Framework des IASB, zu beachten. Für Informationen des Value Reporting, die über das Financial Reporting hinausgehen, sind indes eigene Grundsätze zu entwickeln. Denn das Value Reporting liefert erst dann entscheidungsnützliche Informationen für die Informationsadressaten, wenn ein einheitlicher Rahmen für die wertorientierte externe Berichterstattung geschaffen wird.<sup>22</sup> Grundsätze für das Value Reporting bilden darüber hinaus ein Sollobjekt, mit dem das tatsächliche Value Reporting in einer Abschlussprüfung verglichen werden kann.

Der Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft (im Folgenden: AKEU) hat solche Grundsätze für das Value Reporting erarbeitet und veröffentlicht.<sup>23</sup> Diese Grundsätze, die lediglich Empfehlungscharakter besitzen, stellen ein mögliches Rahmenkonzept für das Value Reporting dar. Sie beziehen sich ausschließlich auf Informationen des Value Reporting, die nicht Pflichtbestandteil des Financial Reporting sind.<sup>24</sup>

Mit den Grundsätzen für das Value Reporting soll eine „gemeinsame Sprache“ für das Value Reporting geschaffen werden, wodurch ein besserer Betriebs- und Zeitvergleich ermöglicht werden soll. Außerdem sollen die Grundsätze den Informationsadressaten helfen, die durch das Value Reporting bereitgestellten Informationen in den einzelnen Informationsinstrumenten, wie Anhang oder Lagebericht, leichter aufzufinden.<sup>25</sup>

Das Value Reporting soll auf dem Management Approach basieren, d. h., dass sich das Value Reporting inhaltlich an der unternehmensinternen Berichterstattung orientieren soll.<sup>26</sup> Die Zielsetzung des Value Reporting, nämlich Informationsasymmetrien zwischen dem Management und den Anteilseignern zu reduzieren, kann nur dann erreicht werden, wenn das Value Reporting aus der Sicht des Managements erfolgt.<sup>27</sup> Dieser Ansatz kann indes der Zielsetzung des Rahmenkonzepts, nämlich einen Betriebs- und Zeitvergleich zu schaffen, entgegenlaufen.<sup>28</sup> Als wei-

---

22 Vgl. *Ruhwedel/Schultze* 2002, S. 610.

23 Vgl. *AKEU* 2002, 2337-2340.

24 Vgl. *AKEU* 2002, 2337.

25 Vgl. *AKEU* 2002, 2337.

26 Vgl. *AKEU* 2002, 2339.

27 Vgl. *Heumann* 2005, S. 83 ff.

28 Vgl. *AKEU* 2002, S. 2337.

tere Grundsätze für das Value Reporting formuliert der AKEU die folgenden Anforderungen:<sup>29</sup>

- Die Informationen sollen klar und nachvollziehbar sein. Bspw. sind Annahmen bei zukunftsbezogenen Aussagen zu veröffentlichen.
- Die Informationen sollen sachlich, zeitlich und formal vergleichbar sein. Eine zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit ist indes aus dem Vergleichbarkeitsgrundsatz ausgenommen.
- Chancen und Risiken sollen ausgewogen dargestellt werden, so dass die Kapitalgeber nicht durch eine zu optimistische oder zu pessimistische Informationsdarstellung in ihrer Anlageentscheidung beeinflusst werden.
- Die Informationen sollen segmentbezogen bereitgestellt werden.
- Ein Value Reporting sollte regelmäßig, d. h. mindestens jährlich veröffentlicht werden. Wenn ein Halbjahresbericht oder sogar Quartalsberichte erstellt werden, dann sind die Grundsätze für das Value Reporting auch in diesen Informationsinstrumenten anzuwenden.
- Das Value Reporting sollte in den prüfungspflichtigen Lagebericht integriert werden. Aber auch die Informationen, die im nicht prüfungspflichtigen Teil des Geschäftsberichts veröffentlicht werden, sind vom Abschlussprüfer kritisch zu lesen.

Grundsätzlich soll das Value Reporting bewertungsrelevante Informationen bereitstellen.<sup>30</sup> Solche Informationen müssen in jedem Fall zukunftsbezogen sein.<sup>31</sup> Diese zukunftsbezogenen Daten können indes nicht über die kodifizierte Prognoseberichterstattung hinausgehen. Vielmehr sind durch das Value Reporting die vergangenheitsbezogenen Daten so aufzubereiten, dass sie zur Beurteilung für die Prognosedaten dienen können. Mit dem Value Reporting soll sowohl die Qualität der früheren Prognosen kontrolliert als auch eine zukunftsbezogene Planung durchgeführt werden können.<sup>32</sup>

Das Value Reporting soll indes nicht zu einem Informationsüberfluss führen, sondern die Kapitalmarktinformationen um wertorientierte Informationen präzisieren. Die im Value Reporting bereitgestellten Informationen sollten daher dem Konzept des Value Reporting genügen. Die Informationen des Value Reporting sollten als Komplement zum Financial Reporting verstanden werden, d. h. dass Angaben des Value Reporting regelmäßig bereitzustellen und – sofern das Value Reporting Bestandteil des prüfungspflichtigen Financial Reportings ist – durch den Abschlussprüfer zu prüfen sind.<sup>33</sup> Zusätzlich sollten die Informationen des Value Reporting werterheblich sein, d. h. dass die Informationen zur nachhaltigen Wertschaffung des Unternehmens beitragen.<sup>34</sup>

---

29 Vgl. AKEU 2002, S. 2339 f.

30 Vgl. Ruhwedel/Schultze 2002, S. 610.

31 Vgl. IDW S1, Tz. 5.

32 Vgl. AKEU 2002, S. 2337 f.; Ruhwedel/Schultze 2002, S. 610.

33 Vgl. Heumann 2005, S. 77 ff.

34 Vgl. Heumann 2005, S. 81 ff.

Im Folgenden werden die einzelnen Kategorien des Value Reporting kurz skizziert. Dabei wird für jede Kategorie untersucht, ob sie Bestandteil des prüfungspflichtigen Financial Reporting ist bzw. künftig sein wird, oder ob die Informationen freiwillig von den Unternehmen außerhalb des Financial Reporting veröffentlicht werden können.

## 2.2 Elemente des Value Reporting

### 2.2.1 Einteilungskonzept

Durch ein Rahmenkonzept für das Value Reporting kann eine zwischenbetriebliche und zeitliche Vergleichbarkeit nur dann geschaffen bzw. verbessert werden, wenn die Begrifflichkeiten der einzelnen Elemente des Value Reporting einheitlich formuliert werden. Eine einheitliche Begrifflichkeit erleichtert die Auffindbarkeit der Daten sowohl im Zeitvergleich als auch im Vergleich mit anderen Unternehmen. Sofern die einzelnen Informationen in wesentliche Elemente eingeteilt werden, können anhand dieser Einteilung die Informationen leichter von den Informationsadressaten identifiziert und von den Unternehmen anschaulicher präsentiert werden. Daher sind neben den Grundsätzen auch die einzelnen Elemente des Value Reporting zu definieren und zu kategorisieren.<sup>35</sup> Laut empirischen Studien sind die Unternehmen grundsätzlich bereit, kapitalmarktorientierte Zusatzinformationen über das Financial Reporting hinaus zu geben. Aufgrund eines bisher fehlenden Einteilungskonzepts sind diese Informationen häufig unstrukturiert und unübersichtlich, so dass diese Zusatzinformationen zu einem Informationsüberfluss führen können.<sup>36</sup> Dieser Informationsüberfluss kann durch ein angemessenes Einteilungskonzept vermieden werden.

Bei der Einteilung der einzelnen Elemente ist zu berücksichtigen, dass die Zielsetzung des Value Reporting, nämlich unternehmensexternen Informationsadressaten die Unternehmensbewertung zu erleichtern, zukunftsbezogene Informationen erfordert, wie Planwerte zur Performance des Unternehmens. Jede Planung benötigt auch vergangenheitsbezogene Daten, um Pläne ggf. zu revidieren und um einen Soll-Ist-Vergleich vergangener Planungen durchführen zu können. Das Value Reporting hat somit eine Planungs- und eine Kontrollfunktion.

In der Wissenschaft und Praxis gelang es bisher nicht, die einzelnen Elemente des Value Reporting einheitlich zu kategorisieren und zu benennen.<sup>37</sup> In Anlehnung an die vom AKEU entwickelten Grundsätze an das Value Reporting werden daher die folgenden Elemente des Value Reporting unterschieden:<sup>38</sup>

<sup>35</sup> Vgl. *Ruhwedel/Schultze* 2002, S. 610.

<sup>36</sup> Vgl. *Ruhwedel/Schultze* 2004, S. 490.

<sup>37</sup> Einen Überblick über die unterschiedlichen Begriffe und Inhalte des Value Reportings liefern *Ruhwedel/Schultze* 2004, S. 490 f.

<sup>38</sup> Vgl. *AKEU* 2002, S. 2338.

1. kapitalmarktorientierte Daten,
2. Informationen über nicht bilanzierte Werte des Unternehmens und
3. Informationen über die Strategie und Performance des Unternehmens.

### 2.2.2 Kapitalmarktorientierte Daten

Unter den kapitalmarktorientierten Daten werden zum einen grundsätzlich alle Informationen zusammengefasst, die die unternehmensexternen Informationsadressaten bei deren nachträglichen Beurteilung der Entwicklung des Börsenwerts und der erzielten Aktienrendite unterstützen. Zum anderen sollen die kapitalmarktorientierten Daten den Informationsadressaten ermöglichen, ein Chancen- und Risikoprofil für das Unternehmen zu erstellen und einen Performancevergleich mit anderen Unternehmen durchführen zu können.<sup>39</sup>

Die Beurteilung der Entwicklung des Börsenwerts und der erzielten Aktienrendite basiert neben zukunftsorientierten Daten, die von Finanzanalysten oder anderen Kapitalmarktteilnehmern mittels Schätzverfahren zur Bestimmung des Marktwerts herangezogen werden, ebenso auf traditionellen, vergangenheitsbezogenen Daten zur Beurteilung der vergangenen Performance. Zu letzteren zählen u. a. Kennzahlen wie die Börsenkapitalisierung als Produkt aus dem Aktienkurs und der gesamten Aktienanzahl oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) als Quotient aus Aktienkurs und Gewinn je Aktie. Eine zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit kann erreicht werden, wenn branchenspezifische Multiplikatoren<sup>40</sup> veröffentlicht werden. Das Produkt aus einer ergebnisorientierten Größe, wie EBIT oder Umsatz, sowohl des berichterstattenden Unternehmens als auch anderer Unternehmen mit diesen Multiplikatoren<sup>41</sup> ergibt annähernd einen Marktpreis des Unternehmens sowie relevante Vergleichszahlen. Ein mit Multiplikatoren ermittelter Marktpreis spiegelt indes immer die subjektiven Zukunftserwartungen der Kapitalmarktteilnehmer wider.<sup>42</sup>

Für einen Performancevergleich kann neben den mit den Multiplikatoren ermittelten Vergleichskennzahlen auch eine kurz- und langfristige Aktienrendite, die relative Performance der Aktie im Vergleich zur Entwicklung eines repräsentativen Aktienindizes, der Aktienumsatz, die Anteilseignerstruktur, der Jahreshöchst- und Jahrestiefstkurs sowie Beta-Faktoren verwendet werden.<sup>43</sup>

Die kapitalmarktorientierten Daten – mit Ausnahme der Multiplikatoren – zeichnen sich dadurch aus, dass sie i. d. R. auf vergangenheitsbezogenen Daten beruhen und somit für den Informationsadressaten nachprüfbar sind. Regelmäßig werden solche Informationen in den Geschäftsberichten im nicht prüfungspflichtigen Bericht zur Aktienentwicklung des Unternehmens veröffentlicht.

<sup>39</sup> Vgl. *AKEU* 2002, S. 2338; *Ruhwedel/Schultze* 2002, S. 612.

<sup>40</sup> Vgl. *Löhnert/Böckmann* (2002), S. 404.

<sup>41</sup> Vgl. [www.finance-magazin.de](http://www.finance-magazin.de).

<sup>42</sup> Vgl. *AKEU* 2002, S. 2338; *Ruhwedel/Schultze* 2002, S. 612. Vgl. kritisch zur Multiplikator-methode stellvertretend *Ballwieser* 1997, S. 185-191.

<sup>43</sup> Vgl. *AKEU* 2002, S. 2338.

### 2.2.3 Informationen über nicht bilanzierte Werte

Unterschiede zwischen den tatsächlichen Werten und den bilanzierten Werten eines Unternehmens entstehen aus den Bewertungsvorschriften für Vermögenswerte und Schulden sowie aus expliziten Aktivierungsverboten in den entsprechenden Rechnungslegungsstandards.<sup>44</sup> Zwar basiert die Bewertung der Vermögenswerte und Schulden nach HGB grundsätzlich auf dem Anschaffungskostenprinzip. Der Anwendungsbereich für eine Bewertung mit dem Fair Value wird sowohl in der nationalen als auch in der internationalen Rechnungslegung weiter voran schreiten.<sup>45</sup> Während nach HGB Vermögenswerte und Schulden gemäß dem Niederstwert- bzw. dem Höchstwertprinzip bereits mit einem am Vorsichtsprinzip ausgerichteten Fair Value zu bewerten sind, ist durch die Umsetzung der Fair Value-Richtlinie der EU in nationales Recht die Fair Value-Bewertung ausgeweitet worden. Durch die Pflicht zur IFRS-Konzernrechnungslegung für kapitalmarktorientierte Unternehmen ab 1. Januar 2005 bzw. 1. Januar 2007 sowie das Wahlrecht einer befreienden IFRS-Konzernrechnungslegung für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ist die Fair Value-Bewertung in größerem Umfang im Financial Reporting enthalten, da die IFRS für den überwiegenden Teil der Vermögenswerte und Schulden entweder eine verpflichtende oder zumindest eine wahlweise Bewertung mit dem (vollen) Fair Value vorsehen.

Sofern die Vermögenswerte und Schulden mit den (fortgeführten) historischen Anschaffungskosten bewertet werden, unterscheidet sich das bilanzielle Eigenkapital als Residualgröße zwischen Vermögenswerten und Schulden vom Gesamtwert des Unternehmens, weil stille Reserven und Lasten sowie nicht bilanzierungsfähige immaterielle Vermögenswerte nicht in den bilanzierten Wertmaßstäben enthalten sind. Unterschiede zwischen dem bilanziellen Eigenkapital und dem Gesamtwert des Unternehmens können auch bei einer Bewertung mit dem Fair Value entstehen, wenn der nach den entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften ermittelte Fair Value nicht dem Marktwert der Vermögenswerte und Schulden entspricht. Grundsätzlich ist der Fair Value aus dem Marktwert des Vermögenswerts oder der Schuld abzuleiten. Wenn indes kein Marktpreis vorhanden ist, soll der Fair Value mittels anerkannter Schätzmethoden ermittelt werden.<sup>46</sup> In solchen Fällen werden die Vermögenswerte und Schulden „mark to model“ und nicht „mark to market“ bewertet. Dieser geschätzte Fair Value stimmt in den meisten Fällen nicht mit dem Wert überein, der tatsächlich am Kapitalmarkt erzielt werden kann.<sup>47</sup> Denn bei einem geschätzten Fair Value gibt es nicht den einen „richtigen“ Fair Value, sondern es besteht eine Bandbreite möglicher Fair Values.<sup>48</sup> Das bilan-

44 Hierzu zählt insbes. das explizite Aktivierungsverbot des originären Firmenwerts nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsnormen.

45 Vgl. zur nationalen und internationalen Entwicklung des Fair Value-Accounting stellvertretend Baetge/Zülch/Matena 2002, S. 365-369, 417-422.

46 Vgl. IAS 39.AG74.

47 Vgl. IAS 39.AG69.

48 Solange sich die möglichen Fair Values innerhalb der Bandbreite unwesentlich voneinander unterscheiden und die Eintrittswahrscheinlichkeiten dieser möglichen Fair Values nachvollzo-

zielle Eigenkapital kann allerdings an den tatsächlichen Unternehmenswert angenähert werden, indem die Vermögenswerte und Schulden entweder möglichst zu Marktwerten bewertet oder die Marktwerte der Vermögenswerte und Schulden sowie die Methoden und verwendeten Parameter der Fair Value-Bewertung im Value Reporting angegeben werden.<sup>49</sup>

Die Veröffentlichung der verwendeten Methoden und Parameter bei der Fair Value-Bewertung ist im Hinblick auf die Zielsetzung des Value Reporting, nämlich Informationsasymmetrien zwischen dem Management und den Kapitalmarktteilnehmern abzubauen, unerlässlich. Sofern der Fair Value mittels anerkannter Schätzverfahren hypothetisch ermittelt werden muss, weil es keine objektiv nachprüfbar Marktwerte gibt, kann eine Fair Value-Bewertung einem entscheidungsnützlichen Value Reporting entgegen stehen. Die Annahmen, die solchen Schätzverfahren zu Grunde liegen, sind wesentlich durch die subjektiven Einschätzungen des Managements geprägt. Subjektive Annahmen führen indes zu enormen Bandbreiten der möglichen Ergebnisse aus den angewandten Schätzverfahren. Den hypothetischen Fair Values, die aus solchen Schätzverfahren resultieren, mangelt es regelmäßig an der ausreichenden Zuverlässigkeit, weil sie nicht objektiv durch die externen Informationsadressaten nachprüfbar sind. Die nach anerkannten mathematischen Schätzverfahren berechneten Fair Values sind nur dann zuverlässig, wenn die Bandbreite der möglichen Ergebnisse aus diesen Schätzverfahren nicht wesentlich sind. Zuverlässigkeit der veröffentlichten Abschlussinformationen ist eine notwendige Voraussetzung für Kapitalmarktinformationen, die als Entscheidungsbasis für die Kapitalmarktteilnehmer dienen sollen.<sup>50</sup> Das Value Reporting kann seine Planungsfunktion nicht mehr erfüllen, wenn die verfügbaren Kapitalmarktinformationen selber im Wesentlichen auf prognostizierten Werten beruhen. Die Kapitalmarktadressaten sollten darüber informiert werden, welche Fair Values auf realen und damit auf zuverlässigen Marktwerten beruhen und welche Fair Values sich aus den anerkannten mathematischen Schätzverfahren unter Verwendung subjektiver Annahmen des Managements ergeben. Beispielsweise könnten die Unternehmen über die Bandbreiten der möglichen Fair Values, die sich aus den Schätzverfahren ergeben, im Anhang (freiwillig) berichten.

Darüber hinaus unterscheidet sich das bilanzielle Eigenkapital vom Gesamtwert des Unternehmens, weil selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte, die die Aktivierungsvoraussetzungen der jeweiligen Rechnungslegungsstandards nicht erfüllen, nicht aktiviert werden dürfen.<sup>51</sup> Während nach § 248 Abs. 2 HGB ein striktes Aktivierungsverbot für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht, muss bspw. nach IAS 38.57 ein selbsterstellter immaterieller Vermögenswert bei kumulativer Erfüllung entsprechender Ansatzkrite-

---

gen werden können und bei der Bewertung berücksichtigt werden, gilt die Bewertung eines Finanzinstruments mit einem geschätzten Fair Value als zuverlässig. Vgl. IAS 39.AG80 f.

49 Vgl. *AKEU* 2002, S. 2338; *Günther/Beyer* 2001, S. 1628; *Ruhwedel/Schultze* 2002, S. 611. IAS 32.93 fordert, die Parameter der Fair Value-Bewertung zu veröffentlichen.

50 Vgl. *Ernst & Young*, 2005, S. 8 f.

51 Vgl. *AKEU* 2002, S. 2338; *Günther/Beyer* 2001, S. 1628; *Ruhwedel/Schultze* 2002, S. 611.

rien aktiviert werden. Der in der ersten Phase des Business Combination Project des IASB neu veröffentlichte IFRS 3 zu Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen sieht vor, dass im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene immaterielle Vermögenswerte zu aktivieren sind, wenn sie separierbar sind oder auf einem vertraglichen oder sonstigen Recht beruhen.<sup>52</sup> Das allgemeine Ansatzkriterium für Vermögenswerte, nämlich ein wahrscheinlicher Nutzenzufluss, gilt für solche immaterielle Vermögenswerte stets als erfüllt.<sup>53</sup> Gemäß den vorgeschlagenen Änderungen zu IFRS 3<sup>54</sup>, die in der zweiten Phase des Business Combination Project erarbeitet wurden, sieht der IASB vor, für immaterielle Vermögenswerte, die sparierbar sind oder auf einem vertraglichen oder gesetzlichen Recht beruhen, das Definitionskriterium der zuverlässigen Bewertung zu streichen. Diese geplante Regelung bedeutet, dass in einem Unternehmenszusammenschluss erworbene immaterielle Vermögenswerte auch dann separat vom Goodwill aktiviert werden können, wenn deren künftiger Nutzenzufluss nicht zuverlässig bewertet werden kann.<sup>55</sup> Wenn diese geplanten Änderungen in IFRS 3 tatsächlich durchgeführt werden, werden vermehrt immaterielle Vermögenswerte in den IFRS-Konzernabschlüssen separat vom Goodwill aktiviert werden.

Der Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft hat einen Vorschlag veröffentlicht, wie über die nicht bilanzierten immateriellen Vermögenswerte im Value Reporting berichtet werden kann.<sup>56</sup> Dazu kategorisiert der Arbeitskreis die immateriellen Vermögenswerte wie folgt:<sup>57</sup>

- Innovation Capital (z. B. Patente),
- Human Capital (z. B. Aus- und Weiterbildung, Management),
- Customer Capital (z. B. Kundenstamm, Marktanteile),
- Supplier Capital (z. B. Beschaffungsverträge),
- Investor Capital (z. B. Kredit-Rating),
- Process Capital (z. B. Vertriebsnetz, Qualitätssicherung) und
- Location Capital (z. B. Infrastruktur).

Ein Unternehmen hat nur Informationen für diejenige Kategorie zu veröffentlichen, die aus der Sicht der Unternehmensleitung relevant sind (*Management Approach*). Sofern möglich, sind die immateriellen Vermögenswerte zu quantifizieren. Da in Einzelfällen eine zuverlässige quantitative Angabe kaum möglich ist, können auch qualitative Angaben gemacht werden. Der Arbeitskreis schlägt vor,

---

52 Vgl. IFRS 3.46.

53 Vgl. IAS 38.33.

54 Vgl. Hayn 2005, S. 424 ff.

55 Vgl. ED IFRS 3.40.

56 Vgl. Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ 2003, S. 1233-1237. Einen ersten Vorschlag für die Berichterstattung über das sogenannte Intellectual Property veröffentlichten Maul/Menninger 2000, S. 529-533.

57 Vgl. Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ 2003, S. 1236 f; Maul/Meininger 2000, S. 531 f.

diese Angaben im prüfungspflichtigen Lagebericht zu veröffentlichen.<sup>58</sup> Im DRS 15 wird ebenfalls empfohlen, diese Informationen zu den immateriellen Vermögenswerten im Lagebericht zu publizieren.<sup>59</sup>

#### 2.2.4 Informationen über Strategie und Performance

In dieser Kategorie sind Erfolgs- und Liquiditätskennzahlen sowie Kennzahlen zur Wertschaffung in der vergangenen Berichtsperiode zu veröffentlichen. Diese Informationen sind der Ausgangspunkt für die Beurteilung der künftigen Entwicklung eines Unternehmens durch unternehmensexterne Informationsadressaten. Die hier publizierten Informationen sollen den externen Informationsadressaten ermöglichen, frühere Prognosen des Unternehmens mit den tatsächlichen Ist-Daten zu vergleichen und ggf. Planungsdaten anzupassen. Dadurch können die unternehmensexternen Informationsadressaten prüfen, inwieweit die in früheren Perioden angekündigten Wertsteigerungsmaßnahmen tatsächlich realisiert worden sind.<sup>60</sup> Umfang und Inhalt dieser Informationen müssten sich eigentlich nach den Informationen ausrichten, die für die Zwecke einer Unternehmensbewertung notwendig sind. Dies wird sowohl aus wettbewerbsstrategischer Sicht als auch aus Kosten-/Nutzen-Abwägungen von den Unternehmen wohl kaum realisiert werden.<sup>61</sup>

Informationen über Strategie und Performance sollen vor allem Angaben über das eingesetzte wertorientierte Steuerungssystem sowie die wesentlichen Werttreiber, wie Wachstum, Gewinnmargen, Steuersatz, Investitionen und Kapitalkosten, umfassen.<sup>62</sup> Dabei sollen Angaben über die intern verwendeten Kennzahlen, mit denen die wertgenerierenden und die wertvernichtenden Einheiten beurteilt werden, gemacht werden. Im Rahmen der notwendigen Angaben zur Segmentberichterstattung können diese intern verwendeten Steuerungskennzahlen für die einzelnen Segmente publiziert werden. Darüber hinaus sollen die Renditeanforderungen der Eigen- und Fremdkapitalgeber sowie die tatsächlich erreichte Kapitalrendite veröffentlicht werden. Eine weitere Transparenz schafft eine Überleitungsrechnung der Ergebnisgrößen der Gewinn- und Verlustrechnung auf die intern verwendeten Ergebnisgrößen. Angaben zum Free Cash Flow stellen eine weitere wichtige Angabe zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens dar.<sup>63</sup>

Darüber hinaus sollen die Stärken und Schwächen sowie die Strategie des Unternehmens beschrieben und die Einschätzung des Managements zur künftigen Entwicklung des Unternehmens referiert werden. Dazu gehören Angaben zum

58 Vgl. Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ 2003, S. 1234 f.

59 Vgl. DRS 15.115-119.

60 Vgl. AKEU 2002, S. 2339; Ruhwedel/Schultze 2002, S. 612.

61 Vgl. Ruhwedel/Schultze 2002, S. 612 f.

62 Vgl. Rappaport (1998), S. 55 f.

63 Vgl. AKEU 2002, S. 2339; Fischer/Wenzel/Kühn 2001, S. 1210; Ruhwedel/Schultze 2002, S. 613. Teilweise werden diese Angaben von den Unternehmen bereits veröffentlicht. Vgl. dazu die ausführlichen empirischen Studien von Fischer/Wenzel 2004, S. 305-314; Fischer/Becker/Wenzel 2001, S. 2001-2007; Fischer/Wenzel/Kühn 2001, S. 1209-1216; Pellens/Tomaszewski/Weber 2000, S. 1825-1833; Ruhwedel/Schultze 2002, S. 602-632.

Marktanteil und zum Wachstum des Unternehmens, Informationen über Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen sowie Akquisitionen und über neue Geschäftsfelder.<sup>64</sup> Außerdem sind das Marktumfeld und die Wettbewerber zu analysieren.<sup>65</sup> Dazu sind Informationen über die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Konjunktur, die Branchenstruktur, das Marktvolumen, das Marktwachstum und den Marktanteil zu geben.<sup>66</sup> Da es sich bei diesen Informationen auch um Prognosedaten handelt, sind die zugrunde gelegten Prämissen ebenfalls zu veröffentlichen und mögliche Zukunftsszenarien zu beschreiben, wobei auch Risikofaktoren der künftigen Entwicklung zu berücksichtigen sind.<sup>67</sup>

Informationen zur Performance des Unternehmens sind bereits Pflichtbestandteile des (Konzern-)Lageberichts gemäß §§ 289 und 315 HGB. Der Lagebericht hat den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bzw. Konzerns darzustellen. Im Lagebericht sind außerdem der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens ausgewogen und umfassend zu analysieren. In die Analyse sind wichtige finanzielle und – für große Kapitalgesellschaften und Mutterunternehmen – nicht finanzielle Leistungsindikatoren einzubeziehen und zu erläutern. Die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ist zu beurteilen und zu erläutern, wobei auch die zugrunde liegenden Annahmen anzugeben sind. Zusammen mit dem (Konzern-)Abschluss hat der Lagebericht die gesamte wirtschaftliche Lage des Unternehmens darzustellen. Der Lagebericht soll die aus dem Jahresabschluss ableitbaren Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage verdeutlichen und ergänzen. Im Lagebericht kann die wirtschaftliche Lage umfassender dargestellt werden, da der Lagebericht nicht durch die GoB eingeschränkt wird und somit vermehrt zukunftsbezogene Sachverhalte berücksichtigt.<sup>68</sup> Unternehmen, die ab 1. Januar 2005 bzw. 1. Januar 2007 ihre Konzernrechnungslegung nach den IFRS erstellen müssen bzw. freiwillig erstellen, sind auch weiterhin zur Lageberichterstattung nach HGB verpflichtet (§ 315a Abs. 1 HGB). Denn die IFRS sehen (bisher) kein dem Lagebericht entsprechendes Informationsinstrument vor.

Die Vorschläge des BilReG und im Entwurf zum endgültigen DRS 15, nämlich über wesentliche Ziele und Strategien der Unternehmensleitung zu berichten, sind nicht in gültiges Recht bzw. im endgültigen Standard umgesetzt worden. Die Streichung dieser Anforderung aus dem BilReG wurde damit begründet, dass die Unternehmen dieser Angabepflicht in vielen Fällen nicht nachkommen werden und oftmals eine solche Angabe auch nicht möglich sei. Daher würden auch keine zusätzlichen Informationen über das Unternehmen geliefert und somit sei diese Angabepflicht überflüssig.<sup>69</sup> Die Tatsache, dass die ursprünglichen Pflichtangaben

---

64 Vgl. *Ruhwedel/Schultze* 2002, S. 614.

65 Vgl. *AKEU* 2002, S. 2339.

66 Vgl. *Ruhwedel/Schultze* 2002, S. 614.

67 Vgl. *Günther/Beyer*, 2001, S. 1628 f.

68 Vgl. IDW RS HFA 1, Tz. 2 f.

69 Vgl. *Kaiser* 2005, S. 408; *Fink/Keck* 2005, S. 138.

im Lagebericht über die Ziele und Strategien gestrichen wurden, führt zu einem Informationsverlust für die externen Abschlussadressaten, vor allem vor dem Hintergrund, dass diese Informationen durch den Abschlussprüfer auf ihre Zuverlässigkeit hätten geprüft werden müssen.<sup>70</sup>

Auch wenn die Ziele und Strategien zur Zielerreichung nicht verpflichtend im Lagebericht anzugeben sind, ist über das intern eingesetzte Steuerungssystem zu berichten.<sup>71</sup> Dazu haben die Unternehmen Informationen über die intern verwendeten Steuerungskennzahlen zu veröffentlichen und diese Steuerungskennzahlen zu quantifizieren.<sup>72</sup> Sofern die internen Steuerungskennzahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz oder der Kapitalflussrechnung abgeleitet werden, empfiehlt DRS 15, diese Komponenten zu erläutern und mittels einer Überleitungsrechnung abzuleiten.<sup>73</sup> Bei den unternehmenswertorientierten Steuerungskennzahlen empfiehlt DRS 15.96, die Höhe der Kapitalkostensätze, d. h. die Renditeanforderungen der Eigen- und Fremdkapitalgeber, und ihre Gewichtung anzugeben. Eine aktuelle empirische Studie hat indes ergeben, dass die Höhe der Kapitalkostensätze oftmals von den Unternehmen nicht offen gelegt wird.<sup>74</sup> Ob sich die Unternehmen an die freiwilligen Empfehlungen des DRS 15 halten werden, bleibt abzuwarten. Im Ergebnis sind durch das BilReG und DRS 15 die Anforderungen des AKEU an die Informationen über die Performance des Unternehmens im Wesentlichen in den prüfungspflichtigen Lagebericht aufgenommen worden. Indes können die Unternehmen bei einem wichtigen Element des Value Reporting, nämlich bei den Informationen über die Ziele und Strategie des Unternehmens, immer noch freiwillig entscheiden, ob und in welchem Umfang und an welcher Stelle diese Informationen den Kapitalmarktteilnehmern mitgeteilt werden.

Teile der vom AKEU und in der Literatur geforderten Informationen zum Value Reporting werden auch im bereits angesprochenen gemeinsamen Projekt des IASB und des FASB zum „*Reporting comprehensive income*“ in neue Rechnungslegungsstandards umgesetzt werden. Das Projekt zielt darauf ab, die verschiedenen Formate des Jahresabschlusses zu vereinheitlichen. Es sollen einheitliche wesentliche finanzielle Kennzahlen definiert werden. Geschäftsvorfälle und Ereignisse, die zu historischen Kosten erfasst werden, sollen von denjenigen, die Gegenstand des Fair Value-Accounting sind, zwar in einem einzigen Rechnungslegungsinstrument aber getrennt ausgewiesen werden. Die Informationen in den Jahresabschlüssen sollen einheitlich klassifiziert sowie ausreichende und sinnvolle Untergliederungen eingeführt werden.<sup>75</sup> Dieses Projekt wird im Ergebnis zu einem

---

70 Vgl. Kaiser 2005, S. 408; Fink/Keck 2005, S. 138.

71 Vgl. DRS 15.38.

72 Vgl. DRS 15.39 und 95.

73 Vgl. DRS 15.95.

74 Vgl. Fischer/Rödl 2004, S. 30 f.

75 Vgl. gemeinsame Pressemitteilung des IASB und des FASB unter [http://www.iasb.org/uploaded\\_files/documents/10\\_168\\_040528-ci-ap.pdf](http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/10_168_040528-ci-ap.pdf).

Berichtsinstrument führen, das sich wesentlich von der traditionellen GuV unterscheiden wird.<sup>76</sup>

Darüber hinaus hat das Committee of European Securities Regulators (CESR) im Mai 2005 ein Konsultationspapier im Entwurf veröffentlicht, wonach börsennotierte Unternehmen Informationen zu solchen Performance-Kennzahlen veröffentlichen sollen, die nicht durch die IFRS definiert sind. Die Unternehmen sollen diese Kennzahlen und deren Herleitung erläutern sowie über die interne Verwendung dieser Kennzahlen berichten. Die Zuverlässigkeit der Informationen könnte nach den Vorstellungen des Konsultationspapiers durch einen Abschlussprüfer in geeigneter Weise beurteilt werden.<sup>77</sup>

### 3. Prüfung des Value Reporting

#### 3.1 Überblick über die relevanten Prüfungsvorschriften

Das Value Reporting wird hier grundsätzlich als zusätzliche Berichterstattung verstanden. Dabei kann die Berichterstattung über die Elemente des Value Reporting sowohl im Rahmen des Financial Reporting (Jahresabschluss und Lagebericht) als auch der freiwilligen Berichterstattung erfolgen. Durch den fortschreitenden Entwicklungsprozess der entsprechenden nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards für das Financial Reporting wird es immer schwieriger, eine eindeutige Grenze zwischen dem Financial Reporting und dem Value Reporting zu ziehen.

Der Ort der Veröffentlichung von Informationen – entweder im Financial Reporting oder im Rahmen der freiwilligen Berichterstattung – bestimmt die Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers. Sofern das Value Reporting Bestandteil des prüfungspflichtigen Financial Reporting ist, sind diese Informationen in vollem Umfang nach den Grundsätzen für eine ordnungsmäßige Abschlussprüfung (GoA) zu prüfen.<sup>78</sup> Die GoA werden durch die nationalen Bestimmungen im HGB und die Prüfungsstandards des IDW bestimmt.<sup>79</sup> Die internationalen Prüfungsgrundsätze, die International Standards on Auditing (ISA) sowie die International Standards on Assurance Engagements (ISAE) der International Federation of Accountants (IFAC), sind nur mittelbar für den Abschlussprüfer gültig.<sup>80</sup> Sie können aber

---

<sup>76</sup> So hatte das IASC bspw. drei alternative Gliederungsschemata für die GuV vorgeschlagen, von der sich eine Alternative an die Gliederung der Kapitalflussrechnung annähert. Vgl. ausführlich *Hollmann* 2002, S. 259-271. Ein Diskussionspapier zu diesem Projekt wird ab 2006 erwartet.

<sup>77</sup> Der Entwurf des Konsultationspapiers ist im Internet abrufbar unter <http://www.cesr-eu.org/>.

<sup>78</sup> Vgl. IDW PS 350, Tz. 6.

<sup>79</sup> Vgl. IDW PS 200, Tz. 16.

<sup>80</sup> Vgl. IDW PS 201, Tz. 32.

ergänzend berücksichtigt werden.<sup>81</sup> Eine Abschlussprüfung unterliegt einer hohen Prüfungssicherheit.<sup>82</sup>

Informationen des Value Reporting, die vom Unternehmen zusammen mit dem Financial Reporting aber außerhalb des prüfungspflichtigen Financial Reporting veröffentlicht werden, bspw. im Geschäftsbericht, sind vom Abschlussprüfer stets kritisch zu lesen.<sup>83</sup>

Ein Value Reporting außerhalb des prüfungspflichtigen Financial Reporting kann entweder einer freiwilligen Abschlussprüfung oder zumindest einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer gemäß IDW PS 900 unterzogen werden. Eine freiwillige Abschlussprüfung kann je nach Prüfungsauftrag auch ausschließlich nach ISRE 2400 (vorher: ISA 910) durchgeführt werden.<sup>84</sup> Eine prüferische Durchsicht gewährt indes nur eine mittlere Prüfungssicherheit.<sup>85</sup>

Im Folgenden werden die Prüfungsleistungen beispielhaft beschrieben und erläutert, wobei unterschieden wird zwischen

- einer Prüfung des Value Reporting gemäß den allgemeinen Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Abschlussprüfung, ergänzt um internationale Prüfungsgrundsätze,
- einem kritischen Lesen gemäß IDW PS 202 und
- einer prüferischen Durchsicht gemäß IDW PS 900.

## 3.2 Umfang der Prüfungsleistungen

### 3.2.1 Prüfung des Value Reporting

Im Folgenden wird die Prüfung des Value Reporting innerhalb des Lageberichts beispielhaft für Prognosedaten untersucht. Da Prognosen naturgemäß den subjektiven Einschätzungen der mit den Prognosen befassten Personen unterliegen, sind diese Informationen weniger zuverlässig als die vergangenheitsorientierten Daten im Financial Reporting.<sup>86</sup> Eine Prüfung von Prognosedaten unterscheidet sich von der Prüfung der vergangenheitsorientierten Daten im Financial Reporting dahingehend, dass sie nur Prüfungsleistungen mit mittlerer Sicherheit darstellen.<sup>87</sup>

Für die Prüfung von Prognosedaten gibt es derzeit keinen eigenen Prüfungsstandard des IDW. Daher sind die allgemeinen Grundsätze für die Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350) zu berücksichtigen. Ergänzend kann indes der ISAE 3400 für Prognoseabschlüsse herangezogen werden. Grundsätzlich hat der Abschlussprüfer zu prüfen, ob die Lageberichtsangaben mit den Abschlussinforma-

---

81 Vgl. IDW (Hrsg.) 2000, WP-Handbuch 2000, Tz. R18.

82 Vgl. AKEIÜ 2003, S. 110.

83 Vgl. IDW PS 202, Tz. 7, ISA 720, par. 2.

84 Vgl. IDW (Hrsg.) 2000, WP-Handbuch 2000, Tz. R19.

85 Vgl. AKEIÜ 2003, S. 110.

86 Vgl. AKEIÜ 2003, S. 106.

87 Vgl. ISAE 3400, par. 9.

tionen und den sonstigen Prüfungserkenntnissen im Einklang stehen und der Lagebericht insgesamt die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend vermittelt und darstellt. Bei Prognoseangaben kann zwar nicht geprüft werden, ob diese Informationen mit den Angaben im Jahresabschluss übereinstimmen. Gleichwohl ist zu prüfen, ob die zukunftsbezogenen Informationen in dem Sinne mit dem Jahresabschluss im Einklang stehen, dass sie vor dem Hintergrund des Jahresabschlusses und der gewonnenen Prüfungserkenntnisse plausibel erscheinen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die den Prognosen zugrunde liegenden Annahmen und Wirkungszusammenhänge, die Art der Schätzungen und der zeitliche Prognosehorizont hinreichend erläutert wurden.<sup>88</sup>

Grundsätzlich muss sich der Abschlussprüfer davon überzeugen, dass die Prognosen auf objektivierbaren Urteilen beruhen.<sup>89</sup> Daher hat der Abschlussprüfer zu prüfen, wie die Prognosedaten vom Unternehmen hergeleitet worden sind.<sup>90</sup> Zunächst muss der Abschlussprüfer sicher gehen, dass das unternehmensinterne Planungssystem zuverlässig und funktionsfähig ist, soweit aus diesem Planungssystem Informationsdaten in die Lageberichterstattung einfließen. Im Zusammenhang mit dem Planungssystem hat sich der Abschlussprüfer auch ein Bild von der fachlichen und persönlichen Kompetenz der mit der Prognoseerstellung befassten Personen zu machen.<sup>91</sup>

Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer zu prüfen, ob die Prognosen als solche gekennzeichnet sind. Um die Prognosesicherheit des Unternehmens zu prüfen, sollte der Abschlussprüfer in einem Soll-Ist-Vergleich die Prognosen aus den Vorjahren mit den tatsächlich eingetretenen Zuständen und Entwicklungen vergleichen.<sup>92</sup> In den Soll-Ist-Vergleich sollte eine detaillierte Abweichungsanalyse einbezogen werden.<sup>93</sup>

Des Weiteren muss sich der Abschlussprüfer davon überzeugen, dass die den Prognosen zugrunde liegenden Annahmen plausibel, widerspruchsfrei zu den internen Erwartungen des Unternehmens und vollständig sind.<sup>94</sup> Außerdem hat sich der Abschlussprüfer davon zu überzeugen, dass die verwendeten Prognosemodelle für den jeweiligen Sachverhalt sachgerecht sind und richtig verwendet werden.<sup>95</sup> Die Prognosen sind darauf hin zu prüfen, ob zum einen die verwendeten externen Daten und Indikatoren angemessen und zum anderen die den Prognosen zugrunde liegenden Gesetzmäßigkeiten logisch und empirisch haltbar sind.<sup>96</sup> Wenn ein Unternehmen bspw. ein Umsatzwachstum plant, dass mit den derzeitigen Kapazi-

88 Vgl. IDW PS 350, Tz. 4.

89 Vgl. AKEIÜ 2003, S. 106.

90 Vgl. AKEIÜ 2003, S. 108.

91 Vgl. AKEIÜ 2003, S. 109, IDW PS 260, Tz. 6.

92 Vgl. IDW PS 350, Tz. 15.

93 Vgl. AKEIÜ 2003, S. 109.

94 Vgl. IDW PS 350, Tz. 16.

95 Vgl. IDW PS 350, Tz. 17.

96 Vgl. AKEIÜ 2003, S. 109.

täten nicht realisiert werden kann, so hat der Abschlussprüfer klarzustellen, dass in den Prognosen die Investitionen in zusätzliche Kapazitäten sowie die zusätzlichen Aufwendungen, wie Produktionskosten, berücksichtigt sind.<sup>97</sup> Ob die Prognosendaten intern konsistent sind, kann der Abschlussprüfer bspw. dadurch prüfen, indem er die den Prognosen zugrunde liegenden variablen Größen, wie Zinssätze, miteinander vergleicht.<sup>98</sup> Bei den variablen Größen hat der Abschlussprüfer auch zu untersuchen, wie sich eine Veränderung dieser variablen Größe auf das Prognoseergebnis auswirkt (Sensitivitätsanalyse).<sup>99</sup>

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prognosen richtig dargestellt und die Formulierung sowie Wortwahl bei der Berichterstattung nicht irreführend sind.<sup>100</sup> Sofern der Abschlussprüfer seine Beurteilung der Prognosen überwiegend auf Erklärungen des Managements stützen muss, hat der Abschlussprüfer in seinem Prüfungsurteil darauf hinzuweisen.<sup>101</sup> Das Unternehmen hat deutlich herauszustellen, ob die Annahmen des Managements auf dem bestmöglichen Szenario beruhen und dass diese Annahmen hypothetischer Natur sind. Wesentliche Prognosen mit einem hohen Unsicherheitsgrad sind besonders zu kennzeichnen. Daher sollte eine Bandbreite der möglichen Eintrittswahrscheinlichkeiten publiziert werden.<sup>102</sup> Im Lagebericht sollte auch veröffentlicht werden, zu welchem Zeitpunkt die Prognosen getroffen worden sind.<sup>103</sup>

### 3.2.2 Kritisches Lesen des Value Reporting

Informationen des Value Reporting sind in vielen Fällen nicht Bestandteil des Financial Reporting, wie kapitalmarktorientierte Daten über die Aktienperformance im Geschäftsbericht. Diese zusätzlichen Informationen des Value Reporting sind nicht prüfungspflichtig<sup>104</sup> und unterliegen somit nicht der gleichen Prüfungssicherheit wie die innerhalb des Financial Reporting veröffentlichten Informationen zum Value Reporting. Gleichwohl hat der Abschlussprüfer diese zusätzlichen Informationen, die zusammen mit dem Financial Reporting veröffentlicht werden, kritisch zu lesen. Beim kritischen Lesen ist der Abschlussprüfer nicht verpflichtet zu prüfen, ob diese Informationen zutreffend sind,<sup>105</sup> sondern der Abschlussprüfer hat festzustellen, ob wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den rechnungslegungsbezogenen zusätzlichen Informationen des Value Reporting und dem geprüften Financial Reporting bestehen. Unstimmigkeiten bestehen, wenn die zusätzlichen Informationen des Value Reporting widersprüchlich zu den Informationen des Financial Reporting sind.

---

97 Vgl. ISAE 3400, par. 19.

98 Vgl. ISAE 3400, par. 21.

99 Vgl. ISAE 3400, par. 22.

100 Vgl. IDW PS 350, Tz. 18.

101 Vgl. IDW PS 350, Tz. 25.

102 Vgl. AKEIÜ 2003, S. 106.

103 Vgl. ISAE 3400, Tz. 26.

104 Vgl. IDW PS 202, Tz. 1.

105 Vgl. IDW PS 202, Tz. 6.

Falls Unstimmigkeiten zwischen diesen Informationen und dem geprüften Financial Reporting bestehen, könnte der Abschlussprüfer veranlasst sein, die Informationen des Financial Reporting in Frage zu stellen.<sup>106</sup> Wesentliche Unstimmigkeiten könnten dazu führen, dass der Abschlussprüfer seine bisher gewonnenen Prüfungserkenntnisse über das prüfungspflichtige Financial Reporting sowie sein Prüfungsurteil und die Berichterstattung in Zweifel zieht.<sup>107</sup> Treten diese Unstimmigkeiten vor Erteilung des Prüfungsurteils auf, so hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob das Financial Reporting eventuell zu ändern ist.<sup>108</sup> Werden die Unstimmigkeiten erst bekannt, wenn der Abschlussprüfer sein Prüfungsurteil schon erteilt hat, so hat der Abschlussprüfer diese Unstimmigkeiten zu klären. Sofern sich die Informationen im Financial Reporting als nicht zutreffend erweisen, hat das Unternehmen sein Financial Reporting entsprechend anzupassen. Das geänderte Financial Reporting ist einer Nachtragsprüfung zu unterziehen.<sup>109</sup> Falls das Unternehmen sich weigern sollte, wesentlich falsche oder unvollständige Informationen des Financial Reporting zu ändern, kann sich dies auf die Redepflicht des Abschlussprüfers auswirken.<sup>110</sup>

Bei den rechnungslegungsbezogenen zusätzlichen Informationen des Value Reporting greifen die Unternehmen auf die betrieblichen Informationssysteme zurück, zu denen auch das Rechnungslegungssystem gehört. Das betriebliche Informationssystem ist eine Komponente des internen Kontrollsystems,<sup>111</sup> das im Rahmen der Pflichtprüfung auf dessen Wirksamkeit durch den Abschlussprüfer zu prüfen ist.<sup>112</sup> Die rechnungslegungsbezogenen zusätzlichen Informationen des Value Reporting werden wie das Financial Reporting auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Zuverlässigkeit durch den Abschlussprüfer geprüft.

Auch wenn die zusätzlichen Informationen nicht unmittelbar der gesetzlichen Abschlussprüfung unterliegen, können sie gleichwohl Prüfungsnachweise für die Informationen der gesetzlichen Abschlussprüfung darstellen. In diesem Fall sind diese zusätzlichen Informationen verpflichtend vom Abschlussprüfer einzuholen.<sup>113</sup>

### 3.2.3 Prüferische Durchsicht des Value Reporting

Informationen des Value Reporting, die nicht Pflichtbestandteil des Financial Reporting sind oder außerhalb des Geschäftsberichts veröffentlicht werden, können im Rahmen der freiwilligen Beauftragung durch einen Abschlussprüfer kritisch durchgesehen werden. Hierzu gehören bspw. Informationen über die künftige

---

<sup>106</sup> Vgl. IDW PS 202, Tz. 7.

<sup>107</sup> Vgl. IDW PS 202, Tz. 8.

<sup>108</sup> Vgl. IDW PS 202, Tz. 13.

<sup>109</sup> Vgl. IDW PS 202, Tz. 18.

<sup>110</sup> Vgl. IDW PS 202, Tz. 15.

<sup>111</sup> Vgl. IDW PS 260, Tz. 19.

<sup>112</sup> Vgl. ausführlich zur Prüfung des internen Kontrollsystems IDW PS 260. An dieser Stelle soll nicht weiter auf die Prüfung des internen Kontrollsystems eingegangen werden.

<sup>113</sup> Vgl. IDW PS 202, Tz. 1.

Kapazitätsauslastung von Unternehmensbereichen.<sup>114</sup> Eine prüferische Durchsicht ist keine, auch keine in ihrem Umfang reduzierte Abschlussprüfung.<sup>115</sup> Das Ziel einer prüferischen Durchsicht ist es, die Glaubwürdigkeit der Informationen des Value Reporting zu erhöhen.<sup>116</sup> Nach einer prüferischen Durchsicht soll der Abschlussprüfer beurteilen können, ob die Informationen des Value Reporting plausibel sind. Die prüferische Durchsicht ist somit eine Plausibilitätsbeurteilung.<sup>117</sup> Für die prüferische Durchsicht der Informationen des Value Reporting bedeutet dies, dass die Informationen von dem Eindruck, den der Abschlussprüfer bei seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, nicht wesentlich abweichen und zum Gesamtbild passen.

Der Abschlussprüfer hat ausreichende und angemessene Nachweise einzuholen, um die Informationen des Value Reporting auf ihre Plausibilität prüfen zu können. Zu diesen Nachweisen gehören vor allem Befragungen der Mitarbeiter des Unternehmens und analytische Beurteilungen der Informationen.<sup>118</sup> Die Mitarbeiter sind in Gesprächen oder schriftlich z. B. dazu zu befragen, wie die Informationen des Value Reporting aufgezeichnet, eingeordnet und zusammengefasst sowie für die Darstellung im Value Reporting zusammengestellt werden. Bei der künftigen Kapazitätsauslastung können dies z. B. Ist-Zahlen und Planungsdaten für Maschinen und Personal, Auslastung, Umsatz- und Absatzzahlen oder Investitionen sein.<sup>119</sup> Außerdem hat der Abschlussprüfer nach wesentlichen Entwicklungen nach dem Abschlussstichtag zu fragen.<sup>120</sup>

Zu den analytischen Prüfungshandlungen bei einer prüferischen Durchsicht gehört z. B., Verhältniskennzahlen und Trends, die im Value Reporting veröffentlicht werden, mit Informationen aus anderen Quellen, bspw. dem bereits geprüften Financial Reporting, zu vergleichen.<sup>121</sup> Im Beispiel für die künftige Kapazitätsauslastung können Vorjahres-, Konjunktur- und Branchenzahlen solche Quellen sein. Die Berichterstattung zur künftigen Kapazitätsauslastung sollte aber auch mit während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen, z. B. über Leerkosten, Abwertungen von Vorräten aber auch Investitionsvorhaben verglichen werden.<sup>122</sup>

Darüber hinausgehende Nachweise hat der Abschlussprüfer nur zu verlangen, wenn er begründet annehmen muss, dass die vorgelegten Nachweise und Informationen wesentlich falsch sind.<sup>123</sup> Solche Nachweise können bspw. Informationen sachverständiger Dritter sein.<sup>124</sup> Stellt der Abschlussprüfer bei der prüferischen

---

<sup>114</sup> Vgl. Fey 2000, S. 1105.

<sup>115</sup> Vgl. IDW PS 900, Tz. 2.

<sup>116</sup> Vgl. IDW PS 900, Tz. 5.

<sup>117</sup> Vgl. IDW PS 900, Tz. 6 f.

<sup>118</sup> Vgl. IDW PS 900, Tz. 18.

<sup>119</sup> Vgl. Fey 2000, S. 1106.

<sup>120</sup> Vgl. IDW PS 900, Tz. 21 f.

<sup>121</sup> Vgl. IDW PS 900, Tz. 10.

<sup>122</sup> Vgl. Fey 2000, S. 1106.

<sup>123</sup> Vgl. IDW PS 900, Tz. 18.

<sup>124</sup> Vgl. IDW PS 320.

Durchsicht bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen sowie schwerwiegende Verstöße gegen Gesetz oder Satzung fest, so muss er diese Erkenntnisse dem Unternehmen schriftlich mitteilen, sofern diese Tatsachen sich wesentlich nachteilig für das Unternehmen auswirken können.<sup>125</sup>

Der Abschlussprüfer hat grundsätzlich eine Bescheinigung als negative formulierte Aussage über die prüferische Durchsicht zu erstellen. Von der Erteilung einer Bescheinigung kann jedoch explizit abgesehen werden, sofern der Adressatenkreis der Bescheinigung durch den Abschlussprüfer nicht limitiert werden kann.<sup>126</sup>

In dieser Bescheinigung sagt der Abschlussprüfer aus, dass er auf Grund seiner prüferischen Durchsicht nicht auf Sachverhalte gestoßen ist, die ihn zu der Annahme veranlassen, dass die Informationen des Value Reporting nicht plausibel sind.<sup>127</sup> Wenn der Abschlussprüfer Unstimmigkeiten bei seiner prüferischen Durchsicht festgestellt hat, so sind diese Sachverhalte in der Bescheinigung darzustellen und der Abschlussprüfer hat die negative Zusicherung einzuschränken bzw. in Abhängigkeit der Wesentlichkeit eine Aussage mit dem Inhalt zu treffen, dass die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze nicht eingehalten wurden. Die Auswirkungen auf das Financial Reporting sind – soweit möglich – zu quantifizieren.<sup>128</sup>

#### 4. Zusammenfassung und Ausblick

Die nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen an das Value Reporting nehmen zurzeit zu. Als Folge steigen auch die Anforderungen an die Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers, die Glaubwürdigkeit dieser vermehrt zukunftsorientierten Daten des Value Reporting sicherzustellen. Die wesentlichen Ergebnisse des vorliegenden Beitrags lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Da sich die Rechnungslegungsvorschriften für das Financial Reporting derzeit in einem fortschreitenden Entwicklungsprozess befinden, ist es kaum möglich, trennscharf zwischen dem Value Reporting und dem Financial Reporting zu unterscheiden.
2. Die Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers bei der Prüfung des Value Reporting sind davon abhängig, ob die Informationen Bestandteil des prüfungspflichtigen Financial Reporting sind oder freiwillig, z. B. im Geschäftsbericht, veröffentlicht werden.
3. Wenn die Informationen des Value Reporting Bestandteil des Financial Reporting sind oder freiwillig im Lagebericht veröffentlicht werden, sind diese Informationen in vollem Umfang einer gesetzlichen Abschlussprü-

<sup>125</sup> Vgl. IDW PS 900, Tz. 12.

<sup>126</sup> Vgl. IDW PS 900, Tz. 8.

<sup>127</sup> Vgl. IDW PS 900, Tz. 25.

<sup>128</sup> Vgl. IDW PS 900, Tz. 30.

fung zu prüfen. Eine gesetzliche Abschlussprüfung unterliegt grundsätzlich einer hohen Prüfungssicherheit. Die Prüfung von Prognosedaten, die im prüfungspflichtigen Lagebericht anzugeben sind, gewährt indes nur eine mittlere Prüfungssicherheit.

4. Informationen des Value Reporting, die nicht Bestandteil des Financial Reporting sind, aber zusammen mit dem Financial Reporting veröffentlicht werden, sind vom Abschlussprüfer zumindest kritisch daraufhin zu lesen, ob wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den Informationen des Value Reporting und dem geprüften Financial Reporting bestehen.
5. Informationen des Value Reporting, die nicht Pflichtbestandteil des Financial Reporting sind, können Unternehmen freiwillig durch einen Abschlussprüfer kritisch durchsehen lassen. Das Ziel einer prüferischen Durchsicht ist es, die Glaubwürdigkeit der Informationen des Value Reporting zu erhöhen. Eine prüferische Durchsicht gewährt nur eine mittlere Prüfungssicherheit.

Durch die erweiterte Lageberichterstattung gemäß §§ 289, 315 HGB sind bereits zahlreiche Informationen des Value Reporting zu Pflichtbestandteilen des Financial Reporting geworden. Das verpflichtende Value Reporting wird sich indes noch weiter ausdehnen, wenn die derzeitigen Änderungsvorschläge für die Rechnungslegungsstandards der internationalen Standardsetter in Kraft treten. Besondere Aufmerksamkeit ist dem gemeinsamen Projekt des IASB und des FASB zum „Reporting Comprehensive Income“ zu schenken. In diesem Projekt sollen Teile der geforderten Informationen des Value Reporting in international anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften umgesetzt werden, wie eine einheitliche Definition finanzieller Kennzahlen.

Aufgrund der nationalen und internationalen Entwicklungen der Rechnungslegungsvorschriften haben nicht nur börsennotierte Unternehmen, sondern auch Unternehmen, die sich bisher nicht über die Kapitalmärkte finanzieren, Elemente des Value Reporting verpflichtend zu veröffentlichen. Für das künftige Value Reporting bleibt daher abzuwarten, ob sich die Unterschiede in der Publizitätsqualität zwischen großen Unternehmen und mittelgroßen sowie kleinen Unternehmen und die Unterschiede der Publizitätsqualität zwischen DAX-Unternehmen und MDAX-, SDAX-, und TecDAX-Unternehmen verkleinern werden.<sup>129</sup>

---

<sup>129</sup> In einer jüngst erschienenen empirischen Untersuchung zur Publizitätsqualität des Value Reporting konnten die Hypothese, dass große Unternehmen kein besseres Value Reporting als mittelgroße und kleine Unternehmen haben, sowie die Hypothese, dass DAX-30 Unternehmen kein besseres Value Reporting als MDAX-, SDAX- und TecDAX-Unternehmen haben, nicht abgelehnt werden. Vgl. ausführlich *Heumann* 2005, S. 241 ff.

## Literatur

- Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung von Unternehmen“ der Schmalenbach-Gesellschaft (AKEÜ), Probleme bei der Prognoseprüfung, in: DB 2003, S. 105-111.
- Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft (AKEU), Grundsätze für das Value Reporting, in: DB 2002, S. 2337-2340.
- Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach-Gesellschaft, Freiwillige externe Berichterstattung über immaterielle Werte, in: DB 2003, S. 1233-1237.
- Baetge, J./Noelle, J., Shareholder-Value-Reporting sowie Prognose- und Performancepublizität, in: KoR 2001, S. 174-180.
- Baetge, J./Zülch, H./Matena, S., Fair Value-Accounting, in: StuB 2002, S. 365-369, S. 417-422.
- Ballwieser, W., Eine neue Lehre der Unternehmensbewertung? – Kritik an den Thesen von Barthel –, in: DB 1997, S. 185-191.
- Ballwieser, W., Wertorientierte Unternehmensführung: Grundlagen, in: zfbf 2000, S. 160-166.
- Böcking, H.-J., Zum Verhältnis von Rechnungslegung und Kapitalmarkt: Vom „financial accounting“ zum „business reporting“, in: Ballwieser/Coenberg (Hrsg.), Rechnungslegung und Steuern international, zfbf-Sonderheft Nr. 40, S. 17-53.
- Böcking, H.-J./Wesner, P., Value Reporting und Corporate Governance - Anreizkompatible Vergütung, Performancemessung und Unternehmensüberwachung, in: WPg-Sonderheft 2004, S. 98-107.
- Ernst & Young, How fair is fair value?, London 2005.
- Fey, G., Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmensberichte: Erweiterung der Abschlussprüfung nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen, in: WPg 2000, S. 1097-1108.
- Fink, Christian/Keck, Barbara, Lageberichterstattung nach BilReG und DRS 15: Eine kritische Würdigung, in: KoF 2005, S. 137-146.
- Fischer, T. M./Wenzel, J., Publizität von Werttreibern im Value Reporting – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: Controlling 2004, S. 305-314.
- Fischer, T. M./Rödl, Karin, Value Added Reporting – Publizität wertorientierter Managementkonzepte in den Geschäftsberichten der DAX-30-Unternehmen, in: Controlling 2005, S. 23-32.
- Fischer, T. M./Becker, S./Wenzel, J., Internetbasierte wertorientierte Berichterstattung (Web-Based Value Reporting) – Eine empirische Untersuchung der DAX 30-Unternehmen, in: DB 2001, S. 2001-2007.
- Fischer, T. M./Wenzel, J./Kühn, C., Value Reporting: Wertorientierte Berichterstattung in den Nemax 50-Unternehmen, in: DB 2001, S. 1209-1216.
- Günter, T./Beyer, D., Value Based Reporting – Entwicklungspotentiale der externen Unternehmensberichterstattung, in: BB 2001, S. 1623-1631.
- Hayn, S., Entwicklungstendenzen im Rahmen der Anwendung von IFRS in der Konzernrechnungslegung, in: BFÜP 2005, S. 424-439.
- Heumann, R., Value Reporting in IFRS-Abschlüssen und Lageberichten, Düsseldorf 2005.
- Hollmann, S., Reporting Performance – Analyse des Ausweises der Erträge und Aufwendungen in einem Abschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften des IASB –, Düsseldorf 2002.
- IDW (Hrsg.), WP-Handbuch 2000, Band I, 12. Aufl., Düsseldorf 2000.
- Kaiser, K., Auswirkungen des Bilanzrechtsreformgesetzes auf die zukunftsorientierte Lageberichterstattung, in: WPg 2005, S. 405-418.
- Kajüter, P., Der Lagebericht als Instrument einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung – Umfassende Reformen nach dem Entwurf zum BilReG und E-DRS 20 – in: DB 2004, S. 197-203.
- Kirsch, H.-J./Scheele, A., E-DRS 20: Ausweitung der Lageberichterstattung zum Value Reporting?, in: BB 2003, S. 2733-2739.
- Löhnert, P.G./Böckmann, U.J., Multiplikatorenverfahren in der Unternehmensbewertung, in: Peemöller, V. H. (Hrsg.), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Herne/Berlin 2002, S. 401-426.
- Maul, K.-H./Menninger, J., Das „Intellectual Property Statement“ – eine notwendige Ergänzung des Jahresabschlusses?, in: DB 2000, S. 529-533.
- Oser, P./Wader, D., Rechnungslegung, in: Pfitzer/Oser (Hrsg.), Deutscher Corporate Governance Kodex – Ein Handbuch für Entscheidungsträger –, Stuttgart 2003.
- Peemöller, V. H. (Hrsg.), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Herne/Berlin 2002.
- Pellens, B./Tomaszewski, C./Weber, N., Wertorientierte Unternehmensführung in Deutschland: Eine empirische Untersuchung der DAX 100-Unternehmen, in: DB 2000, S. 1825-1833.
- Rappaport, A., Creating Shareholder Value, New York 1998.
- Ruhwedel, F./Schultze, W., Konzeption des Value Reporting und Beitrag zur Konvergenz im Rechnungswesen, in: Controlling 2005, S. 489-495.
- Ruhwedel, F./Schultze, W., Value Reporting: Theoretische Konzeption und Umsetzung bei den DAX 100-Unternehmen, in: zfbf 2002, S. 602-632.

## Auditing Value Reporting

### Summary

*Due to an increasing number of both the IPO of equity instruments as well as of debt instruments, companies adopt corporate management systems based on shareholder value concepts. International Financial Reporting Standards require the valuation of businesses or parts of businesses based on valuation techniques, and assets and liabilities increasingly being valued based on the fair value concept. These valuation techniques which are required by IFRS are also used for internal corporate management systems. Companies inform actual and potential owners about the outcome of their corporate management systems through value reporting. Value reporting is partially included in the mandatory financial reporting and partly exceeds the information requirements of the financial reporting. Value reporting increasingly includes information about key performance indicators based on IFRS. The nature and scope of the audit of value reporting depend on whether value reporting is part of the mandatory financial reporting or voluntarily given in additional information instruments. This essay analyses the nature and scope of audit of value reporting depending on whether value reporting is part of the mandatory financial reporting or not and whether value reporting is issued in combination with mandatory financial reporting. Developments of local and international reporting standards as well as auditing standards and their impact on value reporting will be considered.*